

## Teil C - Anlage C-02

Vergabenummer VOEK 474-24 Los 2

### Leistungsbeschreibung

Grünpflege auf den Außenanlagen von 26 Wohnliegenschaften in Freiburg i.Br.

#### Inhalt

<b>0</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
0.1	Vertragsgegenstand .....	2
0.2	Lagepläne, Flächenangaben.....	2
0.3	Aushändigung Unterlagen.....	2
0.4	Erkundung Einsatzgebiet.....	2
0.5	Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)).....	2
0.6	Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal.....	2
0.7	Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung .....	3
0.8	Allgemeiner Leistungsumfang Grünpflege .....	3
0.9	Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a) .....	4
0.10	Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)).....	4
0.11	Anlagen.....	4
<b>1</b>	<b>Wohnanlage Freiburg.....</b>	<b>5</b>
1.0	Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen .....	5
1.1	Grünpflegearbeiten.....	5

## **0 Vorbemerkungen**

### **0.1 Vertragsgegenstand**

1. Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin die Grünpflege auf den Außenanlagen der in der Anlage C-03.1 aufgeführten Liegenschaften in Freiburg im Breisgau gemäß dieser Leistungsbeschreibung:

Geschuldet ist keine bloße Dienstleistung, sondern ein Erfolg; es gilt Werkvertragsrecht.

### **0.2 Lagepläne, Flächenangaben**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagepläne nicht maßstabsgetreu sind und die in den Aufmaßen angegebenen Flächen von den tatsächlichen Flächen abweichen können.

### **0.3 Aushändigung Unterlagen**

Der Auftragnehmerin ggf. ausgehändigte Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, sind vor Missbrauch zu schützen und müssen stets sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugriff erhalten.

### **0.4 Erkundung Einsatzgebiet**

Vor erstmaligem Beginn der Arbeiten hat die Auftragnehmerin das Einsatzgebiet gemeinsam mit der Auftraggeberin zu erkunden und das Personal entsprechend vor Ort einzuweisen.

### **0.5 Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))**

Über die Durchführung der nach dem Vertrag und dieser Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen hat die Auftragnehmerin Protokoll zu führen. In den Protokollen sind Vor- und Nachnamen der mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten der Auftragnehmerin, Einsatzbeginn und Einsatzende sowie Art und Dauer der erbrachten Leistungen aufzunehmen. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist der gemäß den Anforderungen der Ziffer 1.2. der ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu erstellenden Monatsrechnung beizufügen.

### **0.6 Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge (nachfolgend Arbeitsmittel genannt) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel sowie das entsprechende Personal bereit zu stellen.

#### **0.6.1 Arbeitsmittel**

Die Auftragnehmerin ist für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Arbeitsmittel verantwortlich.

Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese ein Minimum an Geräuschen verursachen und den Vorgaben der StVZO sowie des Umweltschutzes entsprechen. Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen auch über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügen. Die elektrischen Geräte müssen mit dem VDE/GV- oder einem vergleichbaren Zeichen versehen sein.

Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen entsprechend der Größe der jeweiligen Liegenschaft so dimensioniert sein, dass eine wirtschaftliche und zügige Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist. Die Auftragnehmerin muss das Vorhandensein der entsprechenden Arbeitsmittel bei Vertragsbeginn nachweisen. Die Auftraggeberin behält sich eine Überprüfung der vorhandenen Arbeitsmittel der Auftragnehmerin jederzeit vor.

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, ist die Unterstellung jeglicher Maschinen und Fahrzeuge bzw. großer Gerätschaften sowie Hilfsmittel auf der jeweiligen Liegenschaft grundsätzlich nicht möglich.

## 0.6.2 Personal

1. Die Auftragnehmerin stellt die für eine ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte und eine für die ordnungsgemäße Kontrolle zuständige Objektleitung, die die anfallenden Aufgaben koordiniert. Die Objektleitung sorgt für den reibungslosen Ablauf der nötigen Arbeiten vor Ort. Dazu muss sie u.a. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau verfügen.

Die Auftragnehmerin hat durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Gestellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Sollte die Auftragnehmerin in Fällen höherer Gewalt an der Erfüllung der Dienstleistung gehindert sein, so hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich davon Mitteilung zu machen und für Ersatz zu sorgen.

2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Aufgabenerledigung

- a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die zu einer mündlichen Verständigung in deutscher Sprache in einem der Dienstleistung und der Auftraggeberin angemessenen Niveau fähig sind und)
- b) die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften, besonders die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, einzuhalten.

3. Die Arbeitskräfte sind von der Auftragnehmerin auf deren Kosten mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der sie als Arbeitskräfte der Auftragnehmerin ausweist. Der Ausweis muss den Vor- und Nachnamen der Arbeitskraft und die Firma der Auftragnehmerin enthalten. Der Ausweis ist während der Anwesenheit auf der jeweiligen Liegenschaft deutlich sichtbar zu tragen.

## 0.7 Aufnahme, Abtransport und fachgerechte Entsorgung

Soweit nachfolgend nicht abweichend angegeben, sind in den u. g. Leistungen die Aufnahme, der Abtransport und die fachgerechte Entsorgung von Kehricht, Schnittgut, Laub-, Garten- und sonstigen Abfällen unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Bestimmungen (z.B. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) etc.) inbegriffen.

Material, das während der Ausführung der Arbeiten, z.B. beim Einsatz eines Laubblägers auf angrenzende nicht vertragsgegenständliche Flächen gelangt ist, ist aufzunehmen.

## 0.8 Allgemeiner Leistungsumfang Grünpflege

Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sie aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse zu der Einschätzung kommt, dass aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse (z.B. länger anhaltender Trockenheit) zum Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustandes der vertragsgegenständlichen Grünanlagen vorübergehend oder längerfristig andere Pflegezeiträume bzw. -intervalle geboten erscheinen, als in der Leistungsbeschreibung vorgegeben sind.

Im Sinne der Nachhaltigkeit und aus Gründen des Umweltschutzes sind von der Auftragnehmerin bei der Leistungsausführung folgende Regelungen zu beachten:

- Es ist zu vermeiden, dass der Rasen in Phasen geringen Wachstums (z.B. aufgrund länger andauernder Trockenheit) unnötig geschnitten wird. Für den Fall, dass in einem Monat die Wuchshöhe unter der benannten Mindestschnitthöhe liegt, behält sich die Auftraggeberin daher vor, die Auftragnehmerin anzuweisen, den Schnitt in

diesem Monat entfallen zu lassen. Macht die Auftraggeberin von dieser Möglichkeit Gebrauch, dann schuldet sie der Auftragnehmerin für den ausgefallenen Schnitt keine Zahlung.

- Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, chemisch-synthetischen Düngern und torfhaltigen Produkten ist während der Leistungserbringung grundsätzlich zu verzichten.

Sollte in Einzelfällen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich sein, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die Gründe dafür unter Benennung des zu verwendenden Pflanzenschutzmittels schriftlich darzulegen. Mit der Begründung der Notwendigkeit ist der Auftraggeberin von der Auftragnehmerin eine Kopie des von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweises gemäß § 9 Abs. 1 PflSchG vorzulegen.

- Soweit Laubbläser/-puster, Laubsauger etc. auf den Grünflächen zum Einsatz kommen, müssen diese per Akku betrieben werden.

#### **0.9 Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a)**

entfällt

#### **0.10 Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01a))**

Die bei der Rechnungslegung zu beachtenden Abrechnungszeiträume sowie die dafür relevanten Daten und Preisbestandteile sind den ergänzenden Vertragsbedingungen (Anlage C-01b) zu entnehmen.

#### **0.11 Anlagen**

Die nachfolgend aufgeführten und von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden durch folgende Anlagen konkretisiert. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage C-03.1	Aufstellung WE
Anlage C-03.1a	Datenlisten Planbereiche 3 und 5
Anlage C-03.1b	Flächen gesamt
Anlage C-03.2	Lageplan Planbereich 3
Anlage C-03.3	Lageplan Planbereich 5
Anlage C-03.4	Lageplan Planbereich 6

## 1 Wohnanlage Freiburg

### 1.0 Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen

#### 1.0.1 Leistungsort

Bei den vertragsgegenständlichen Flächen der Lose 1 und 2 handelt es sich um die Grünanlagen auf 41 Wohnliegenschaften in Freiburg, die sich in 6 Planbereiche unterteilen, mit einer Gesamtgröße von ca. 70.000 m<sup>2</sup>.

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass die Grünanlagen zu diesem Los in 2025 nur sporadisch gepflegt wurden. Der sich daraus bei Leistungsbeginn ergebende Pflegerückstau ist von der Auftragnehmerin bei ihrer Kalkulation des notwendigen Arbeitsaufwandes insbesondere im ersten Jahr ausreichend zu berücksichtigen.

#### 1.0.2 Personal Grünpflege

Da es sich bei den durchzuführenden Arbeiten um spezielle Arbeiten zur Grünpflege handelt, muss sich unter dem ausführenden Personal pro Arbeitseinsatz mind. eine Person befinden, die über eine besondere fachliche Eignung (Abschlussprüfung als Gärtner/Gärtnerin Fachrichtung Garten und Landschaftsbau, Forstwirt/Forstwirtin oder eine vergleichbare Qualifikation) verfügt. Diese Qualifikation ist der Auftraggeberin auf Anforderung nachzuweisen.

#### 1.0.3 Einsatzzeiten

Bei der Ausführung der Reinigungsarbeiten ist auf die Einhaltung von gesetzlichen Ruhezeiten zu achten.

### 1.1 Grünpflegearbeiten

#### 1.1.1 Pflege von Pflanzflächen

##### 1.1.1.10 Pflanzflächen säubern mit lockern, ca. 1.430 m<sup>2</sup>

Leistung: abgeblühte und abgestorbene Pflanzenteile abschneiden; Lockern der Pflanzfläche (Bearbeitungstiefe unter Beachtung der jeweiligen Pflanzenart, im Mittel 3 cm); ausdauernde Wurzeln von unerwünschtem Aufwuchs ausgraben; Unrat sowie Steine über 5 cm Durchmesser aufnehmen

Arbeitsgänge pro Jahr: 2

#### 1.1.2 Rückschnitt an Gehölzen

##### 1.1.2.10 Gehölze Höhe von 1,25 m bis 2 m, Erhaltungs- und Pflegeschnitt, ca. 1.432 m<sup>2</sup>

Leistung: Gehölze schneiden; gebrochene, tote und kranke Äste abschneiden;

Arbeitsgänge pro Jahr: 2

Ausführungszeitraum: Juni und Oktober

#### 1.1.3 Rückschnitt an Hecken

##### 1.1.3.10 Hecke Höhe > 1,60 m, Formschnitt, ca. 184 lfm

Gehölzart: Laubgehölze wie Berberitze, Buche, Buchsbaum, Feuerdorn, Hainbuche und Liguster.

Leistung: Hecke allseitig schneiden, artfremden Gehölzbewuchs/ Schnittgut aufnehmen;

Arbeitsgänge pro Jahr: 2

Ausführungszeitraum: Juni und Oktober

1.1.3.20 Hecke Thuja Höhe > 1,60 m, Formschnitt, ca. 56 lfm

Leistung: Hecke allseitig schneiden, artfremden Gehölzbewuchs/ Schnittgut aufnehmen;

Arbeitsgänge pro Jahr: 1

Ausführungszeitraum: Juni

**1.1.4 Wiesen-/Rasenflächen**

1.1.4.10 Rasenflächen mähen, ca. 37.327 m<sup>2</sup>

Davon insgesamt ca. 66 m<sup>2</sup> Rasengittersteine (Planbereich 5).

Leistung: Mähen von Gebrauchsrasen einschl. Rasenkanten freischneiden, Wuchshöhe 10 cm, Schnitthöhe 4 cm; Schnittgut, Laub und Abfall aufnehmen

Leistungsintervall: nach Wuchshöhe

Arbeitsgänge pro Jahr: 10

Ausführungszeitraum: Mitte März bis Mitte November

1.1.4.20 Rasenflächen zusätzliche Laubaufnahme, ca. 37.327 m<sup>2</sup>

Davon insgesamt ca. 66 m<sup>2</sup> Rasengittersteine (Planbereich 5).

Leistung: Säubern der Rasenflächen, Laub von der Fläche aufnehmen und auf einer von der Auftraggeberin noch zu benennenden Stelle auf der Liegenschaft gesammelt lagern

Arbeitsgänge pro Jahr: 4

Ausführungszeitraum: Herbst

1.1.4.30 Laubaufnahme und -entsorgung

Leistung: Aufnahme des gemäß den Pos. 1.1.4.20 gelagerten Laubes und Entsorgung

Arbeitsgänge pro Jahr: 1

Ausführungszeitraum: Ende März